

15.10.03

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten

Punkt 27 der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 28 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 631/1/03 beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 2 GPSG)

In Artikel 1 wird in § 8 Abs. 2 Satz 2 GPSG nach dem Wort Überwachungskonzept das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

Begründung:

Diese Änderung entspricht dem Wortlaut der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG in Artikel 9 Abs. 1, die durch das GPSG umgesetzt wird. Mit der Änderung wird eine 1 : 1 Umsetzung der Produktsicherheitsrichtlinie erzielt. Die Bundesländer haben hinsichtlich des Verwaltungsvollzugs einen größeren Ermessensspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung des Verwaltungsvollzugs, insbesondere sind die verbindlichen Vorgaben durch Bundesgesetz geringer.